

ihm 965 verfassten merkwürdigen Scheinappellation des Veroneser Klerus an den römischen Stuhl, der die Ballerini den Titel 'Libellus cleri Veronensis nomine inscriptus ad Romanam ecclesiam' beilegten, sind mehrere Kanones zusammengestellt, durch welche die Ungültigkeit der von einem unrechtmässigen Bischof vollzogenen Ordinationen erwiesen werden sollte¹. Darunter befindet sich² mit der Ueberschrift: 'Ex epistola Nicolai papae Constantinopolitanae sedi directa' zunächst ein längeres Stück 'Amorem principatus — irritum ductis', zu dem die Ballerini mit Recht die Bemerkung hinzusetzten: 'Haec in edita epistola non habentur'. Dennoch handelt es sich hier nicht um ein unedierte Nikolaus-Fragment; vielmehr ist es der vierte Kanon der achten allgemeinen Synode³, der hier verwertet ist. Danach folgt unter der Ueberschrift 'Ex eadem' ein kleineres Stück 'Eos vero — sequestramus'. Für dieses trifft die Inskription zu; denn es ist dem Briefe n. 91 (= J.-E. 2819) entnommen⁴. Woher Rathers Kenntnis herrührte, kann mit ziemlicher Sicherheit angegeben werden: aus dem heutigen cod. Vat. lat. 4965, der aus Verona stammt und in dem sich sogar mehrere eigenhändige Eintragungen von ihm finden⁵. Daraus aber wird sich auch jene Unstimmigkeit in der Inskription hinsichtlich des ersten Fragments erklären: enthält doch Vat. 4965 das achte Konzil mit fünf inserierten Nikolaus-briefen.

9. In beachtenswerter Weise macht ein Schreiben kurialen Ursprungs im letzten Jahrzehnt des 10. Jh. von dem Briefe n. 88 (= J.-E. 2796) Gebrauch. Damals hat der päpstliche Legat Abt Leo für die bekannte Antwort, die Rom auf den gallikanischen Vorstoss der Reimser Synode von 991 erteilte⁶, sich die kanonischen Argumente

1) Vgl. A. Vogel, *Ratherius von Verona* (Jena 1854) I, 315 ff. II, 206 f. n. 31. 2) *Ratherii episcopi Veronensis opera* (Veronae 1765), S. 330 f.; Migne, *Patr. lat.* CXXXVI, 480. S. auch MG. *Epist.* VI, 519 N. 1. 3) *Mansi XVI*, 162. 4) MG. *Epist.* VI, 521 c. III. — Das darauf bei Rather folgende Exzerpt: 'Ex concilio domini Stephani III. papae actione tertia' ist MG. *Concilia* II, 85 f. gedruckt. Die im cod. Laudun. 274 s. X. erhaltene handschriftliche Ueberlieferung des 'Libellus' ist dabei nicht herangezogen worden. 5) Vgl. N. A. XXVIII, 725. XXXVII, 542. Ich bemerke übrigens, dass die Anmerkungen am Rande (vgl. N. A. XXXVII, 542 f. N. 3) nicht von Rather herrühren, sondern von älterer Hand, die der des Textschreibers gleichzeitig sein dürfte. Nach meiner im vergangenen Jahre (1912) vorgenommenen Nachprüfung der Hs. ist es keineswegs ausgeschlossen, dass sie noch im 9. Jh. geschrieben ist. 6) Vgl. etwa Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands*